

Öffentlich rechtliche Vereinbarung

Auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.12.2016 in den zurzeit geltenden Fassungen verpflichten sich nachfolgend genannte Gemeinden zu einer gemeinsamen Vorgehensweise zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger in Form der interkommunalen Zusammenarbeit:

Gemeinde Weilrod
vertreten durch den Gemeindevorstand
Am Senner 1
61276 Weilrod

und

die Gemeinde Grävenwiesbach
vertreten durch den Gemeindevorstand
Bahnhofsweg 2 a
61279 Grävenwiesbach

sowie

die Gemeinde Wehrheim
Vertreten durch den Gemeindevorstand
Dorfborngasse 1
61273 Wehrheim

Nachfolgend auch Arbeitsgemeinschaft genannt

Präambel

Entsprechend dem Onlinezugangsgesetz haben die Hessischen Gemeinden bis zum 31.12.2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubinden. Das Land Hessen hat für Landkreise, Städte und Kommunen das digitale Verwaltungsportal Civento zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung zum Aufbau der digitalen Verwaltung für Bürger und Unternehmen obliegt entsprechend der Vorgaben des OZG Umsetzungskataloges den Kommunen. Die Gemeinden Weilrod, Grävenwiesbach und Wehrheim möchten die Umsetzung der Antragsdigitalisierung im Sinne des OZG gemeinsam im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit realisieren.

§ 1

Form der Zusammenarbeit

Die Kommunen vereinbaren eine interkommunale Kooperation in Form einer Arbeitsgemeinschaft nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KGG).

§ 2

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft

- 1) Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich auf Basis des vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Verwaltungsportals Civento zur Erarbeitung von digitalen Antragsverfahren.
- 2) Die Arbeitsgemeinschaft weißt zunächst Civento Manager und in der Folge –wenn notwendig- einen Prozess Designer in einer ihrer Organisationsstrukturen aus und stellt hierfür ein Vollzeitäquivalent zur Verfügung.
- 3) Durch die Arbeitsgemeinschaft werden über die vom Land Hessen sowie über die aus den Denkfabriken (Working – Spaces) der Ekom 21 GmbH zur Verfügung ge-

stellten digitalen Anträge auf die jeweilige Struktur der teilnehmenden Gemeinden angepasst und auf der jeweiligen Internetseite eingestellt.

- 4) Der OZG-Umsetzungskatalog bildet den Rahmen der Zusammenarbeit und wird Zug um Zug durch Leistungen der kommunalen Seite ergänzt. Dabei ist die Anbindung an die Fachverfahren zu bedenken um eine möglichst medienbruchfreie Antragsbearbeitung zu erhalten.
- 5) In die digitale Antragsbearbeitung werden die Vorgaben des IT - Sicherheitsbeauftragten eingebracht und berücksichtigt.

§ 3

Vereinbarung zur Kostenübernahme

Die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft vereinbaren eine Verrechnung der entstehenden Personalkosten nach tatsächlich entstehendem zeitlichem Aufwand für die Anpassung und Entwicklung der digitalen Anträge innerhalb eines Jahres. Der jährliche zeitliche Aufwand wird auf maximal 1,5 Vollzeitäquivalente beschränkt. Zur Aufteilung und Verrechnung der jeweiligen Personal- und Fortbildungskosten wird die vom Statistischen Landesamt Hessen festgestellte Einwohnerzahl zum 30.06. eines jeden Jahres herangezogen.

§ 4

Laufzeit

- 1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft und wird zunächst mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.
- 2) Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls die Vereinbarung nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

- 1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall von eventuell auftretenden Regelungslücken in dieser Vereinbarung.

§ 6

Datenschutz

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod

Weilrod, den

(Götz Esser)
Bürgermeister

(Wilhelm Eid)
1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach

Grävenwiesbach, den

(Roland Seel)
Bürgermeister

(Heinz Radu)
1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim

Wehrheim, den

(Gregor Sommer)
Bürgermeister

(Susanne Odenweller)
1. Beigeordnete